

Vorlage an den Landrat

**Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Nutzung der
Schuladministrationslösung SAL**
2023/276

vom 23. Mai 2023

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Schuladministrationslösung (SAL) ist die zentrale Informatikanwendung der öffentlichen Schulen. Bisher kann die SAL seitens Schulorganisationen von den Schulleitungen, Schulsekretariaten, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag genutzt werden. Sie können die in der SAL geführten Daten abfragen bzw. bearbeiten. Es hat sich gezeigt, dass für einen effizienten Einsatz der SAL auch weitere an den Schulen tätige Personen mit der SAL arbeiten können sollten. Das betrifft Mitarbeitende mit unterrichtsergänzenden Fachfunktionen (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Klassenassistenten), die nicht unter den Begriff der Lehrpersonen subsumiert werden können, Mitarbeitende in Schulbibliotheken und bei den Hausdiensten, Religionslehrpersonen sowie Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden mit schulbezogenen Aufgaben wie z.B. Schulsozialarbeitende. Zudem sollen im Zusammenhang mit dem SAL-Anschlussprojekt für die Berufsfachschulen auch die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe einen dem Auftrag entsprechenden elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer Berufslernenden erhalten.

Mit dieser Vorlage werden mit § 59d des Bildungsgesetzes die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage.....	4
2.3.	Erläuterungen	5
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	8
2.5.	Rechtliche Auswirkungen.....	8
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat).....	9
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	9
2.10.	Vorstösse des Landrats	10
3.	Anträge	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

- a) Die Schuladministrationslösung (SAL) ist seit August 2016 (Abschluss Einführung Etappe 1) in Betrieb und ist seither die zentrale Informatikanwendung der öffentlichen Schulen. SAL ist die zentrale Schuladministrationslösung, in welcher alle Personen-Stammdaten (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal und Schülerinnen und Schüler), die Noten und Zeugnisse (Promotion), das Raum- und Zeitmanagement (Zimmerzuteilung und Stundenplan) sowie die Stellvertretungen und die Absenzenverwaltung geführt werden. Alle angeschlossenen kantonalen Schulen und die sich beteiligenden Primarschulen sowie die kantonale Verwaltung sind untereinander vernetzt: Sie greifen via Internet auf einen zentralen Server zu und arbeiten mit einer gemeinsamen Datenbasis. Der Informationsfluss zwischen allen am Schulbetrieb Beteiligten wird bedeutend einfacher und Schülerinnen- und Schülerdaten brauchen für die ganze Schullaufbahn nur noch einmal erfasst zu werden. Schulinterne Prozesse können transparent und in extra dafür geschaffenen Gefässen abgewickelt werden. Die Schulverwaltungen besorgen ihre Administration von Unterricht und Mitarbeitenden im neuen System. Ab der Sekundarstufe I können auch Schülerinnen, Schüler und Eltern in einem begrenzten Umfang ihre persönlichen Daten wie Prüfungsergebnisse oder Absenzen selbständig einsehen. Bei der kantonalen Verwaltung sind wichtige Arbeitsprozesse wie beispielsweise die Personaladministration mit SAL verlinkt. SAL soll eine effektive und professionelle Administration verschiedenster Schulprozesse ermöglichen (LRV [2013-223](#)). Damit dies erreicht werden kann, sollen möglichst alle in den Schulen tätige Personen mit SAL arbeiten können. Dies ist mit der heutigen Umschreibung des berechtigten Personenkreises im Bildungsgesetz nicht sichergestellt.
- b) Nebst den Volksschulen und den Gymnasien sollen zukünftig auch die Berufsfachschulen mit SAL arbeiten. Einer entsprechenden Ausgabenbewilligung (LRV 2022/40) hat der Landrat am 7. April 2022 einstimmig zugestimmt. Um auch hier eine effektive Nutzung von SAL zu erreichen, sollen nicht nur die Berufsfachschulen selbst, sondern auch die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe einen ihrem Bildungsauftrag entsprechenden elektronischen Zugriff auf die Daten ihrer Berufslernenden in SAL erhalten. Nach der geltenden Fassung von § 59d Bildungsgesetz ist das noch nicht möglich.
- c) Schliesslich hat sich gezeigt, dass in der geltenden Formulierung von § 59d Abs. 3 BildG die Begriffe «Zugang» und «Zugriff» zu bzw. auf SAL nicht eindeutig verwendet werden. Dies soll im Zuge der Erweiterung des berechtigten Personenkreises geklärt werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Diese Vorlage verfolgt zwei Ziele:

Ziel 1: Erweiterung des Personenkreises, welcher Zugriff auf die Standardanwendung zur Schulverwaltung (SAL) hat unter Sicherstellung des Datenschutzes.

Ziel 2: Klärung der Verwendung der Begriffe «Zugriff» und «Zugang».

2.3. Erläuterungen

Ziel 1: Erweiterung des Personenkreises, welcher Zugriff auf die Standardanwendung zur Schulverwaltung (SAL) hat unter Sicherstellung des Datenschutzes.

- a) Bis anhin sind seitens der Schulen die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Mitarbeitenden der Schulsekretariate, die Lehrpersonen und die Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag berechtigt, mit SAL zu arbeiten (vgl. § 59d Abs. 2 Bst. a BildG). Keine Berechtigung haben nach dem bisher geltenden Wortlaut von § 59d Abs. 2 Bst. a BildG die an den Schulen tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Klassenassistenzen. Diese gelten weder als Lehrpersonen noch als Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag. Um ihrem Auftrag effizient erfüllen zu können, ist es notwendig, dass auch sie die für ihre Arbeit notwendigen Daten in der SAL abrufen können. Dasselbe gilt für die Mitarbeitenden der Schulsozialdienste, der Hausdienste und der Schulbibliotheken.

Nicht eindeutig geregelt ist heute die Berechtigung von Lehrpersonen, die zwar physisch an den öffentlichen Schulen arbeiten, aber keinen Anstellungsvertrag mit der entsprechenden Schule haben. Dies gilt zunächst für die Lehrpersonen der HPS Heilpädagogischen Schule Baselland, welche im Rahmen der integrativen Sonderschulung an den Regelschulen tätig sind, aber keinen Anstellungsvertrag bei der öffentlichen Schule, sondern bei der HPS haben, aber auch für die Religionslehrpersonen, welche bei den Landeskirchen angestellt sind. Damit künftig alle diese Mitarbeitenden ebenfalls mit der SAL arbeiten können, bedarf es einer Änderung von § 59d Abs. 2 des Bildungsgesetzes. Es hat sich gezeigt, dass dies auf der Basis der heutigen Regelung nur schwer zu lösen ist, weshalb die Umschreibung der berechtigten Stellen aus den Schulen mit einem grundlegend geänderten Buchstaben a vorgenommen werden soll. Neu erfolgt eine Unterscheidung je nach Art des Anstellungsverhältnisses (Bst. a umfasst alle Mitarbeitenden, welche an den Schulen angestellt sind, Bst. c umfasst alle Mitarbeitenden von Bildungseinrichtungen, die vom Kanton oder der Gemeinde mit unterrichtsbezogenen Aufgaben an den Schulen beauftragt sind und Bst. d alle Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinde mit Aufgaben an den Schulen, deren Anstellungsbehörde nicht die Schulleitung oder der Schulrat, sondern eine andere kantonale oder kommunale Behörde ist). Neu ausdrücklich vorgesehen wird die Berechtigung der Religionslehrpersonen mit einem neuen Abs. 2 Bst. h.

Personenkreis	Begründung für Zugriff
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Klassenassistenzen	Benötigen für die Planung des Unterrichts und die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen Zugriff zu den Daten von durch sie betreuten Schülerinnen und Schüler. Die Schulen legen ISF-Kurse an und weisen diesen Kursen die Personen wie Fachlehrpersonen zu. Diese können direkt auf die entsprechenden Kurse und Elternlisten zugreifen.
Mitarbeitende der Hausdienste	Benötigen für Reinigungsarbeiten, Installationen in den Räumlichkeiten sowie Instandhaltung der Infrastruktur Zugriff auf die Raum- und Terminplanung. Die Hauswarte können so direkt auf die Raumpläne zugreifen und sehen tagesaktuell die Besetzung der Räume, um ihre Arbeiten entsprechend zu planen. Für die Aufsicht über die Einhaltung der Hausordnung benötigen sie zudem Zugriff auf die dazu notwendigen Schülerinnen- und Schülerdaten.
Mitarbeitende der Schulsozialdienste	Benötigen zur Abstimmung der eigenen Einsatzplanung Zugriff auf Informationen der Schulorganisation (z.B. Raumlisten, Klassenlisten, Stundenpläne).

	Für die Terminvergabe und die Möglichkeit der Kontaktaufnahme in verschiedenen Situationen (bspw. anlässlich einer Sicherheitseinschätzung oder Soforthilfe bei Suizidgefährdung) ist zudem der Zugriff auf Adresslisten der Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Fotolisten und Elternlisten erforderlich.
Mitarbeitende der Schulbibliotheken	Benötigen für die Abwicklung der Ausleihen Zugriff auf die Nutzerdaten der Schülerinnen und Schüler. Für die Betreuung des Mahnwesens brauchen sie neben den Angaben der Schülerinnen und Schüler auch jene der Eltern. Weiter werden Mitarbeitende der Schulbibliotheken zum Teil wie Lehrpersonen eingesetzt und übernehmen gewisse Unterrichtsinhalte.
Lehrpersonen der HPS Heilpädagogischen Schule Baselland	Sind bezüglich ihrer Aufgaben den Lehrpersonen gleichgestellt und unterscheiden sich lediglich hinsichtlich ihres Arbeitgebers von den Lehrpersonen gemäss Buchstabe a. Sie benötigen somit die gleichen Zugriffsberechtigungen wie Lehrpersonen.
Religionslehrpersonen	Benötigen für die Planung des Unterrichts Zugriff auf die Schülerdaten. Die Schulen legen zum Teil auch für das Fach Religion Kurse an (wie für andere Fächer) und weisen die Religionslehrpersonen entsprechend zu. Mit dem Login in schulNetz können diese Religionslehrpersonen «ihre» Kurs- und Elternlisten direkt abrufen. Wenn die Religionslektionen mit den Religionslehrpersonen im Stundenplan fixiert sind, können die Religionslehrpersonen die persönlichen Stundenpläne und die der Schülerinnen und Schüler direkt einsehen.

- b) Auch wenn § 59d Abs. 1 Bst. a bereits jetzt Mitarbeitende der Berufsfachschulen als berechnete Stellen für die Nutzung der SAL vorgesehen hat, haben die Berufsfachschulen die SAL bis anhin noch nicht genutzt. Der Anschluss der Berufsfachschulen an die SAL wurde in der LRV 2013/223 erst für eine 2. Etappe vorgesehen. Diese 2. Etappe wurde ab dem Jahr 2022 in Angriff genommen. Der Landrat hat einer entsprechenden Ausgabenbewilligung am 7. April 2022 einstimmig zugestimmt (LRV [2022/40](#)). Die duale Berufsbildung ist von der engen Zusammenarbeit zwischen den Berufsfachschulen und den Ausbildungsbetrieben geprägt. Damit die mit der SAL angestrebten effizienten Prozesse sichergestellt werden können, ist es notwendig, dass nicht nur die Mitarbeitenden der Berufsfachschulen mit der SAL arbeiten, sondern auch die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe. Damit dies möglich wird, muss die Berechtigung der Ausbildungsverantwortlichen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies erfolgt mit dem neuen Bst. g von § 59d Abs. 2 BildG.

Personenkreis	Begründung für Zugriff
Ausbildungsverantwortliche Lehrbetriebe	<p>In der Berufsbildung sind die Lehrbetriebe die primär verantwortlichen Bildungspartner für die Berufslernenden, da diese von ihnen angestellt werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sie über eine Liste der Stammdaten ihrer Berufslernenden verfügen und zudem Einsicht in die Stunden-, Termin- und Prüfungspläne ihrer Berufslernenden haben. Sie müssen zudem über die Kontaktdaten der für ihre Berufslernenden zuständigen Lehrpersonen verfügen können. Weiter müssen sie direkt online in SAL die Absenzen ihrer Berufslernenden jederzeit überprüfen und in ihrer Verantwortung auch selbst entschuldigen können.</p> <p>Ebenfalls benötigen die Ausbildungsverantwortlichen in den Lehrbetrieben eine Leseberechtigung für den Stand der aktuellen schulischen Noten, um ihre Informationspflicht (Holschuld) wahrzunehmen.</p>

- c) Während die Oberverantwortung für den Betrieb der SAL der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt, tragen die Schulen bzw. die Schulleitungen die Verantwortung dafür, dass die Datenbearbeitung in der SAL durch ihre Mitarbeitenden regelkonform erfolgt. Um die Aufgabe erfüllen zu können, benötigen die Schulleitungen ein Weisungsrecht. Dieses Weisungsrecht ergibt sich grundsätzlich aus der Rolle als Arbeitgeber. Mit der vorgesehenen Erweiterung des berechtigten Personenkreises erhalten auch Personen, die nicht in einem arbeitsrechtlichen Subordinationsverhältnis mit der Schulleitung stehen, die Möglichkeit, in der SAL Daten zu bearbeiten. Damit die Schulleitungen die regel- und insbesondere die datenschutzkonforme Nutzung der SAL sicherstellen können, ist ihnen auch in Bezug auf diesen Personenkreis ein Weisungsrecht bezüglich der Nutzung der SAL zuzuweisen. Dies wird im neuen § 59d Abs. 3 vorgesehen. Berechtigte Personen, die nicht dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG, SGS 162) unterstellt sind, müssen zusätzlich ein Datenschutzrevers unterzeichnen (§ 59 Abs. 4). Die Reverspflicht gilt insbesondere für die Ausbildungsverantwortlichen der Lehrbetriebe.
- d) Neu geregelt wird im Zuge der Erweiterung des berechtigten Personenkreises aus dem Bereich der Schulen die Umschreibung der berechtigten Stellen aus dem Verwaltungsbereich. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine formale Änderung ohne materielle Konsequenzen. Die detaillierte Regelung der berechtigten Dienststellen innerhalb der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) wird auf Verordnungsstufe erfolgen. Auf eine Aufzählung der berechtigten Dienststellen innerhalb der BKSD auf Gesetzesstufe wird verzichtet. Mit dieser Änderung wird die im Rahmen der LRV «Klare Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen, Stärkung von Qualität und Aufsicht im Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft, Änderung des Bildungsgesetzes» ([LRV 2021/567](#)) vorgesehene Änderung von § 59d Abs. 2 des Bildungsgesetzes obsolet. Dabei wurden in Berücksichtigung der heutigen Organisationsstruktur die Buchstaben e und f, welche bis anhin das ehemalige Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und die ehemalige Dienststelle Gymnasien vorsahen, unter dem Begriff der Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Gymnasien zusammengeführt. Die [LRV 2021/567](#) und damit auch die darin vorgesehene Änderung von § 59d Abs. 2 wurde vom Landrat am 15. September 2022 beschlossen, wird aber erst auf den 1. August 2024 in Kraft treten. Die mit der vorliegenden LRV vorgesehene Änderung von § 59d Abs. 2 BildG soll vorher, am 1. Oktober 2023 in Kraft treten. Sie überholt damit die bereits beschlossene, aber noch nicht in Kraft getretene Änderung von § 59d Abs. 2 BildG im Rahmen der neuen Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen. Diese soll noch nicht zum Tragen kommen und wird im Inkraftsetzungsbeschluss der vorliegenden Vorlage entsprechend berücksichtigt.

Ziel 2: Klärung der Verwendung der Begriffe «Zugriff» und «Zugang»

- f) Die geltende Umschreibung der Zugangs- und Zugriffsrechte der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten auf die in der SAL gehaltenen Daten im Bildungsgesetz hat sich im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung (Vo SAL, SGS 640.33) als unpräzise erwiesen. Die Begriffe «Zugriff» und «Zugang» sind wie folgt zu verstehen:
- «Zugriff»: Zugriff meint die direkte Abrufbarkeit der Informationen per eigenhändiges elektronisches Login.
 - «Zugang»: Zugang meint den allgemeinen Informationszugang gemäss IDG, d.h. im Sinne von Einsicht. Diese Einsichtnahme kann in der Regelung über eine entsprechende Anfrage der berechtigten Personen bei der zuständigen Schulleitung gewährt werden.

In der geltenden Version von § 59d Abs. 3 werden die beiden Begriffe unpräzise verwendet. Derzeit ist vorgesehen, dass nur die Schülerinnen und Schüler «Zugriff» auf ihre in der SAL gehaltenen Daten erhalten. Dasselbe gilt jedoch auch für ihre Erziehungsberechtigten, wenn auch nur über das elektronische Login ihrer Kinder. Trotzdem haben die Erziehungsberechtigten «Zugriff» und nicht nur «Zugang» zu den Daten. Zudem ist festzustellen, dass hinsichtlich der Zugriffsmöglichkeit in der Praxis ein Unterschied hinsichtlich der Schulstufen besteht. Gegenwärtig können nur die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufen I und II mit einem elektronischen Login auf ihre Daten zugreifen. Ebenso gilt dies nach dem SAL-Anschluss der Berufsfachschulen auch für die Berufslernenden. Auf der Primarstufe war dieser Zugriff in der Praxis bisher nicht vorgesehen. Neu sollen die Schulleitungen im Einzelfall über diesen Zugriff entscheiden können. Diesem Anpassungsbedarf wurde mit einer auf die Schulstufen zugeschnittene Regelung in den neuen Absätzen 5, 6 und 7 Rechnung getragen.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zur Langfristplanung

Bezugnehmend auf die Langfristplanung 2022–2031 unterstützt das geplante Vorhaben die strategische Stossrichtung im Bereich der öffentlichen Finanzen und Verwaltung (Themenfeld 3):

„Der Kanton führt den Ausbau der Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung auf allen Ebenen und in allen Verwaltungszweigen fort. Die Digitalisierungsstrategie verfolgt folgende Stossrichtungen:

- Die Grundlagen für die digitale Transformation schaffen,
- Behördengeschäfte medienbruchfrei digital abwickeln sowie
- Führungs- und Supportprozesse konsequent digitalisieren.“

2.5. Rechtliche Auswirkungen

Die erforderlichen Änderungen des Bildungsgesetzes sind im Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes und der dazugehörigen Synopse abgebildet. Im Nachgang zur Bildungsgesetzänderung werden die Nutzungsberechtigungen der neu berechtigten Personenkreise in der Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL ([SGS 640.33](#)) entsprechend den Grundsätzen des IDG detailliert festzulegen sein.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Vorlage bildet die bereits heute gelebte Praxis bezüglich der Nutzung der Standardanwendung SAL ab. Sie führt zu keinen konkreten Ausgaben und zu keinen zusätzlichen finanziellen Risiken.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Keine Prüfung erforderlich.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Keine

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde in der Zeit vom 22. Juni 2022 bis zum 19. Oktober 2022 durchgeführt. Eingegangen sind Rückmeldungen von diversen Gemeinden und von den Parteien «Die Mitte», EVP, FDP, Grüne, Grünliberale, SP und SVP. Gleichzeitig fand auch die Vernehmlassung zur Landratsvorlage «IT-Services für kommunale Schulen» statt.

Die meisten stellungnehmenden Organisationen haben ihre Rückmeldungen für beide Vorlagen in einem Schreiben zusammengefasst. Oft wurde dabei auf die vorliegende Vorlage nicht detailliert und nicht explizit eingegangen. Grundsätzlich ist aus den Rückmeldungen mehrheitlich eine zustimmende Haltung zur vorgeschlagenen neuen Regelung zur Nutzung der SAL festzustellen. Akzentuiert haben sich die beiden nachfolgenden Punkte:

1. In § 59d BildG sollen bezüglich der berechtigten Stellen auch Personen aufgeführt werden, welche im Rahmen von schulergänzenden Angeboten tätig sind. Konkret wurde dieses Anliegen von folgenden Organisationen eingebracht: Gemeinde Allschwil, Gemeinde Arlesheim.
2. Aus einigen Stellungnahmen geht hervor, dass ein gewisses Unbehagen gegenüber den vorgesehenen Berechtigungen zur Einsicht in Daten von Schülerinnen, Schülern und Berufslernenden vorhanden ist. Konkret wurde dieses Anliegen von folgenden Organisationen eingebracht: Gemeinde Wenslingen, Grüne, Grünliberale.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Kreis der Personen, die berechtigt sind, in der SAL gehaltene Daten zu bearbeiten (inkl. Einsichtnahme), bestimmt sich anhand der allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze. Demnach können nur Personenkreise als berechtigt gelten, die die in der SAL gehaltenen Personendaten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und diese auch nicht in vernünftiger Weise auf anderem Weg erhalten können oder wenn ihre Berechtigung in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Das ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des schulergänzenden Angebots nicht der Fall. Sie gelten nicht als Fachpersonen der Schulorganisation gemäss § 4b Abs. 2 des Bildungsgesetzes. Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Informationen, können beim Schulsekretariat eingeholt werden.

Der Regierungsrat ist sich der mit dem Betrieb einer digitalen Datenbank wie der SAL verbundenen datenschutzrechtlichen Problematik bewusst. Die SAL bietet aber auch Lösungen für eine effiziente Schuladministration, auf die nicht verzichtet werden soll. Es ist sichergestellt, dass ihr Betrieb gemäss den datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt und nur Personen einen automatisierten Zugang zu Personendaten von Schülerinnen und Schülern, Berufslernenden sowie Erziehungsberechtigten erhalten, die einen solchen für eine effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben auch wirklich benötigen. Dies gilt ebenso für die Zugriffsregelung für Erziehungsberechtigte. Die IT-Sicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes ist auch hier gewährleistet. Das Bedürfnis nach separaten Zugriffsmöglichkeiten für Erziehungsberechtigte wird anerkannt, jedoch sieht der Regierungsrat nach entsprechender Prüfung aus organisatorischen und technischen Gründen zum heutigen Zeitpunkt von einem entsprechenden Ausbau der SAL ab. Der Betrieb der SAL verfügt mit den Bestimmungen im Bildungsgesetz über eine formell-gesetzliche Grundlage. Mit der Verordnung über den Betrieb der Schuladministrationslösung SAL (Vo SAL, [SGS 640.33](#)) besteht zudem eine rechtliche Grundlage, die sowohl den Umfang der in der SAL bearbeiteten Personendaten, das Bearbeitungsrecht der berechtigten Personen als auch die Dauer der Datenhaltung detailliert und transparent regelt.

2.10. Vorstösse des Landrats

Keine

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss Beilage zu beschliessen.

Liestal, 23. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Änderung Bildungsgesetzes_B1-GS
- Synoptische Darstellung Änderung Bildungsgesetz_B2-SYN

Landratsbeschluss

über Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Nutzung der Schuladministrationslösung SAL

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b bzw. § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: